


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02.05.2011

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 3.2
--

Beschlussvorlage Nr. 0889/2011
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	06.06.2011	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2011	Vorberatung
Rat	06.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorlage

Fremdwassersanierungskonzept im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt das Fremdwassersanierungskonzept für das gesamte Stadtgebiet.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Das novellierte Landeswassergesetz NRW aus dem Jahre 2008 hat den alten § 45 BauO NRW abgelöst. Neben den inhaltlichen Dingen wurden auch die festgelegten Fristen übernommen. Für das gesamte Stadtgebiet gilt somit der Prüfungstermin gemäß § 61a LWG zum 31.12.2015. In Bergneustadt sind ca. 3.887 Wohn- und Gewerbeeinheiten von dieser Prüfpflicht betroffen. Der Stadt obliegt die Pflicht, Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Dies bedeutet, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre ca. 738 Haushalte pro Jahr beraten werden müssen. Die Bezirksregierungen geben unter 2 Bedingungen den Kommunen die Möglichkeit, abweichende Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung festzulegen:

1. Die Dichtheitsprüfung wird an Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Kanals gekoppelt.
2. Die Kanalisation wird im Rahmen der Selbstüberwachung bis zum Jahr 2023 geprüft.

Sofern die Stadt Bergneustadt eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 des LWG erlässt, kann eine Gebietseinteilung gewählt werden, die eine Fristverlängerung bis ins Jahr 2023 nach sich zieht. Allerdings sind dann die Fremdwassersanierungsgebiete und die dazugehörigen Fristen für die Dichtheitsprüfung verbindlich festzulegen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 05.10.2010 – Vollzug des § 61a LWG).

Durch die vorgeschlagene Vorgehensweise wird ein hohes Maß an Informations- und Beratungsleistungen für die Bürger gewährleistet. Nähere Erläuterungen werden durch das Ingenieurbüro Donner und Marenbach in der Sitzung vorgetragen.

Nachfolgende Gebietsaufteilung wird von der Verwaltung vorgeschlagen (siehe Anlage). Die Straßenliste mit räumlichem Geltungsbereich ist im Satzungsentwurf zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 des LWG (Anlage 1 u. 2) wiederzufinden.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten 1.950.000,00 €		Haushaltsjahr 2011-2023
Produkt/Kostenstelle/Investition n. b.		Sachkonto n. b.
Vorgesehen im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €		<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Erläuterungen:		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>		